KARTENGRUNDLAGE:
DIGITALER DATENTRÄGER -CD-ROM- DES
LANDESVERMESSUNGSAMTES BRANDENBURG
MIT RASTERDATEN TK 10 (BESCHEID-NR.: 102/97)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN EISENHÜTTENSTADT

1. Änderung wirksam seit 05.06.2008
3. Änderung wirksam seit 22.10.2013
4. Änderung wirksam seit 05.04.2016
5. Änderung wirksam seit 06.09.2018

1. Berichtigung wirksam seit 22.07.2009
2. Berichtigung wirksam seit 10.10.2011
3. Berichtigung wirksam seit 03.07.2013
4. Berichtigung wirksam seit 06.12.2013
5. Berichtigung wirksam seit 20.12.2019
6. Berichtigung wirksam seit 14.07.2020

HINWEIS:
Der Flächennutzungsplan stellt eine Lesefassung dar.
Als wirksame Fassung gilt weiterhin die Fassung, die am 15.04.1999
in Kraft getreten ist sowie die bekannt gemachten Änderungen und Berichtigungen.
Diese Pläne sind in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt einsehbar.

Gemäß 2. Fremdverwaltungsaufhebungsverordnung (2. FremdverwAufhV) vom 14.08.98 nicht mehr Bestandteil der Stadtgemeinde Eisenhüttenstadt

1. Änderung
3. Berichtigung
1. Berichtigung
2. Berichtigung
4. Änderung
5. Berichtigung
6. Berichtigung
4. Berichtigung
5. Änderung
3. Änderung

Maßstab 0 200 400 600 800 1000 m

LEGENDE

WOHNBAUFLÄCHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

- W — WOHNBAUFLÄCHE MIT ÜBERWIEGEND MEHRGESCHOSSIGER BEBAUUNG (3 UND MEHR GESCHOSSE)
- W — WOHNBAUFLÄCHE MIT ÜBERWIEGEND EIN- UND ZWEIGESCHOSSIGER BEBAUUNG
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- G — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GI — INDUSTRIEGEBIET
- GIe — INDUSTRIEGEBIET, EINGESCHRÄNKT
- GE — GEWERBEGEBIET
- SO — SONDERGEBIET
  - L — EINRICHTUNGEN FÜR LEHRE, FORSCHUNG, WISSENSCHAFT UND TECHNIK
  - F — EINRICHTUNGEN FÜR KULTUR, FREIZEIT, BILDUNG UND SOZIALE ZWECKE
  - Z — EINRICHTUNGEN MIT ZENTRALER FUNKTION
  - E — GEBIET FÜR GROSSFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE
  - H — HAFENGEBIET
  - V — VERKEHRSÜBUNGSPLATZ
  - C — CROSSANLAGE
  - G — GARAGENKOMPLEX
  - R — KRAFTWERKSRUINE
  - SONN — GEBIET FÜR ANLAGEN, DIE DER NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN, WIE SONNENENERGIE DIENEN

GEMEINBEDARFSFLÄCHEN

- **EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULEN
- KINDERTAGESSTÄTTEN
- KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- F — FEUERWEHR
- B — BUSBAHNHOF
- SCHWIMMHALLE

VERKEHRSFLÄCHEN

- **FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauGB)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — PARKPLÄTZE
- ÜBERREGIONAL BEDEUTSAME STRASSEN
- ÜBERÖRTLICH BEDEUTSAME STRASSEN
- ÖRTLICH BEDEUTSAME STRASSEN
- GEPLANTE STRASSEN
- ANSCHLUSSBAHN - ANLAGEN (WERK- UND HAFENBAHN)

VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSFLÄCHEN

- **FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNGEN

FREIFLÄCHEN UND WASSERFLÄCHEN

- **GRÜNFLÄCHEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- PARKANLAGEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- FREIBAD
- REITSPORTANLAGE
- HUNDESPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- WASSERFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- **FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- FORSTWIRTSCHAFT
- LANDWIRTSCHAFT
- GRABELAND / GÄRTEN / DAUERKLEINGÄRTEN

- **FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- SICHERUNG STARK DURCHGRÜNTER STADTGEBIETSFLÄCHEN
- LANDSCHAFTSTYPISCHE ORTSRANDGESTALTUNG
- ERHALT UND ENTWICKLUNG EINER GRÜNSTRUKTUR

KENNZEICHNUNGEN

- MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTETE BÖDEN (DIE DARSTELLUNG IST NICHT ABSCHLIESSEND)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- **REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 5 Abs. 5 und 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
- BODENDENKMALE / BODENDENKMALE (ÜBERBAUUNG GGF. UNTER AUFLAGEN)
- DENKMALBEREICHE
- BUNDESWASSERSTRASSEN
- HAFEN UND ZUGANGSSTELLEN
- BAHNANLAGEN DER DB AG

- **SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS** (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (FESTGESETZT)
- FND — FLÄCHENNATURDENKMALE (FESTGESETZT)
- ND — NATURDENKMALE (FESTGESETZT)
- LB — GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL (FESTGESETZT)
- TWSZ I — UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG (TRINKWASSERSCHUTZZONEN I, II, III/1, III/2)
- HOCHWASSERSCHUTZGEBIET DER ODER (GENERELLE GRENZE BEI 32.61 Ü. NN)

- **UMGRENZUNG VON FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT:**
- ALTBERGBAUGEBIET
- SCHACHTANLAGE VOGELSANG
- BERGWERKSFELD
- FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON SANDEN UND KIESEN
- BAUBESCHRÄNKUNGSBEREICH IM UMFELD DES VERKEHRSLANDEPLATZES POHLITZ (AN- UND ABFLUGFLÄCHE BIS HÖHE 100 M)

VERMERKE

- DENKMALBEREICH (IM VERFAHREN)
- KORRIDOR VON STRASSENPLANUNGEN
- NATURSCHUTZGEBIET (IM VERFAHREN)
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (IM VERFAHREN)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- STAATSGRENZE
- STADTGRENZE UND GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

GEBIETE UND FLÄCHEN ≤ 1 HA KÖNNEN ABWEICHEND VON DEN DARGESTELLTEN FLÄCHEN ENTWICKELT WERDEN, WENN IHRE FUNKTION STÄDTEBAULICHE WERTIGKEIT UND DER IMMISSIONSSCHUTZ NACH DEM DARGESTELLTEN STÄDTEBAULICHEN GEFÜGE GEWAHRT BLEIBEN.

Verfahrensvermerke zum Flächennutzungsplan der Stadt Eisenhüttenstadt

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29. 6. 1994
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Märkischen Oderzeitung" am 29.8.1994 erfolgt.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 18. Nov. 1998
Der Bürgermeister (Unterschrift)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß BauGB § 246a, Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 beteiligt worden.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 18. Nov. 1998
Der Bürgermeister (Unterschrift)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach BauGB § 3 Abs. 1, Satz 1 ist in der Zeit vom 3. Februar 1997 bis 28. Februar 1997 durchgeführt worden.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 18. Nov. 1998
Der Bürgermeister (Unterschrift)

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß BauGB § 4 mit Schreiben vom 27. November 1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 18. Nov. 1998
Der Bürgermeister (Unterschrift)

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluß vom 17. September 1997 den Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zur Auslegung bestimmt.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 18. Nov. 1998
Der Bürgermeister (Unterschrift)

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 14. Oktober 1997 bis zum 17. November 1997 gemäß BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können
. am 1. Oktober 1997 im Amtsblatt der Stadt sowie durch Aushang im "Amtlichen Bekanntmachungskasten"
. in der Zeit vom 29. September 1997 bis 18. November 1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 18. Nov. 1998
Der Bürgermeister (Unterschrift)

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 8. April 1998 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 18. Nov. 1998
Der Bürgermeister (Unterschrift)

8. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht wurde am 10. Juni 1998 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 18. Nov. 1998
Der Bürgermeister (Unterschrift)

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.02.99 Az:931/98 -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Cottbus, 09.02.1999 (Ort, Datum)
Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen (Unterschrift)
Siegel

10. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.
Eisenhüttenstadt, (Ort, Datum) 31. März 1999
Der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung (Unterschrift)
Der Bürgermeister (Unterschrift)

11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.04.99 im Amtsblatt sowie durch Aushang vom 01.04.99 bis 15.04.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge nach BauGB § 215 Abs. 2 und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß BauGB §§ 44, 246a, Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist entsprechend BauGB § 6 am 15.04.99 in Kraft getreten.
Eisenhüttenstadt, 31. März 1999 (Ort, Datum)
Der Bürgermeister (Unterschrift)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN EISENHÜTTENSTADT
(eingearbeitet: 1., 3., 4. und 5. Änderung, 1. - 6. Berichtigung)
April 1998 (ergänzt: Juli 2020) M 1:10.000
STADT EISENHÜTTENSTADT
BEARBEITET DURCH: PLANUNGSBÜRO DR. FREUDENBERG FRANKFURT (ODER)